



Satzung der Stadt Tönning über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Auf Grundlage der §§ 50 und 84 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Tönning vom 17.08.2021 folgende Stellplatzsatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Tönning.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von dieser Satzung abweichen, gelten vorrangig.
- (3) Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen und offene Kleingaragen, zum Beispiel Carports, sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und sind im Sinne dieser Satzung als Stellplätze anzusehen.

§ 3 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach der anliegenden Richtzahlentabelle (Anlage 1 als Bestandteil dieser Satzung) ermittelt und entsprechend nachgewiesen werden. Bei Vorhaben an bestehenden baulichen Anlagen wird nur der durch das Vorhaben erzeugte Mehrbedarf in Ansatz gebracht.

§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage 1 als Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen nach Anlage 1 nicht genannt sind, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den gegebenen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzung anteilig zu ermitteln.
- (4) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
- (5) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist kaufmännisch zu runden. Die Anzahl ist dabei für jede Nutzung einzeln zu berechnen und erst nach Aufsummierung zu runden.

§ 5 Herstellung der Stellplätze

- (1) Notwendige Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück herzustellen. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 300 m.
- (2) Die Stellplätze sind öffentlich-rechtlich durch Baulasteintragung zu sichern.

§ 6 Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen



- (1) Die notwendigen Stellplätze müssen den jeweils gültigen Vorschriften und Normen (Garagenverordnung) entsprechen und tatsächlich und rechtlich geeignet sein, ihren Zweck zu erfüllen. Sie müssen selbständig und unabhängig voneinander nutzbar sein.
- (2) Für je 30 notwendige Stellplätze ist zusätzlich ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung nachzuweisen und entsprechend zu kennzeichnen.
- (3) Eine zweckentfremdende Nutzung der Stellplätze ist unzulässig.

§ 7 Ablösung von Stellplätzen

- (1) Können notwendige Stellplätze aus tatsächlich oder rechtlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand hergestellt werden, kann auf Antrag die Herstellungspflicht durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden. Die Ablösung muss aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen vertretbar sein. Über die Ablösung entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Nordfriesland.
- (2) Über die Ablösung wird vor Erteilung einer Baugenehmigung eine separate Vereinbarung getroffen.

§ 8 Ablösebeträge für Stellplätze

- (1) Die Größe eines notwendigen Stellplatzes wird als Grundlage für die Berechnung des Ablösebetrages auf 12,5 m² festgesetzt.
- (2) Für die Ablösung von notwendigen Stellplätzen wird die Höhe des Ablösebetrages wie folgt festgesetzt (Bodenrichtwertkarte Tönning):
 - a) für den Bereich 58 WA der Bodenrichtwertkarte 2018 im Digitalen Atlas Nord 4.087,50 €
 - b) für den Bereich 64 W der Bodenrichtwertkarte 2018 im Digitalen Atlas Nord 4.162,50 €
 - c) für den Bereich 71 WA der Bodenrichtwertkarte 2018 im Digitalen Atlas Nord 4.250,00 €
 - d) für den Bereich 75 W der Bodenrichtwertkarte 2018 im Digitalen Atlas Nord 4.300,00 €
 - e) für den Bereich 96 W der Bodenrichtwertkarte 2018 im Digitalen Atlas Nord 4.562,50 €
 - f) für den Bereich 150 M der Bodenrichtwertkarte 2018 im Digitalen Atlas Nord 5.237,50 €
 - g) für alle übrigen Bereiche 4.000,00 €
- (3) Mit einer Aktualisierung der Bodenrichtwertkarte erhöht sich der Ablösebetrag um die Höhe des Unterschiedsbetrages der vorherigen Bodenrichtwertkarte und der aktuellen Richtwertkarte mal 25 (siehe Absatz 1).

§ 9 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Stellplatzsatzung können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften) auf Antrag von der Unteren Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein handelt, wer notwendige Stellplätze nach § 3 nicht herstellt oder instand hält. Ordnungswidrig handelt auch, wer die hergestellten notwendigen Stellplätze nach § 6 Absatz 3 durch Zweckentfremdung nicht bereitstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Stellplatzsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tönning, 19.08.2021

Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin


Dorothe Klömmer





Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Tönning

Richtwerttabelle zur Ermittlung des Bedarfs für notwendige Stellplätze

	Nutzungsart	Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser mit einer Wohneinheit	2
1.2	Wohnungen in Mehrfamilienhäusern bis 65 m ²	1
1.2	Wohnungen in Mehrfamilienhäusern ab 65 m ²	2
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Plätze
1.4	Alten- und Pflegeheime	1 je 10 Plätze
1.5	Sonstige Wohnheime	1 je 3 Plätze
2.	Gebäude mit Büro- Verwaltungs- und Praxisräumen (Nutzfläche nach DIN 277)	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 je 50 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit hohem Kundenaufkommen (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Praxen u. dgl.)	1 je 30 m ² Nutzfläche
2.3	Anwalts- und Steuerberaterkanzleien	1 je 50 m ² Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten (Verkaufsfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenaufkommen dienenden Räume)	
3.1	Einzelhandel bis 200 m ² Verkaufsfläche	1 je 40 m ² Verkaufsfläche
3.2	Einzelhandel zwischen 200 und 800 m ² Verkaufsfläche	1 je 30 m ² Verkaufsfläche
3.3	großflächiger Einzelhandel ab 800 m ² Verkaufsfläche	1 je 20 m ² Verkaufsfläche
4.	Versammlungsstätten	
4.1	Mehrzweckgebäude, Theater, Kinos, Säle u. a.	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Kirchen und andere religiöse Versammlungsstätten	1 je 30 Besucherplätze
5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze	1 je 150 m ² Sportfläche
5.2	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.3	Golfplätze	5 je Loch
5.4	Minigolfplätze	10 je Anlage
5.5	Sporthallen	1 je 75 m ² Hallenfläche
5.6	Fitness-Center	1 je 50 m ² für Besucher*innen zugängliche Fläche
5.7	Freibäder	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.8	Hallenbäder	1 je 50 m ² Hallenfläche
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten und Restaurants	1 je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Imbissbetriebe	2
6.3	Hotels und Pensionen (selbständig betreibbare Gastronomie wird gesondert bewertet)	1 je Gästezimmer
6.4	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe mit Seminarräumen (6.1 und 6.3 werden gesondert bewertet)	5 je Seminarraum
6.5	Ferienhäuser- und wohnungen	1 je Schlafrum
7	Krankenhäuser, Kliniken, Reha-Einrichtungen u. a.	1 je 5 Betten
8	Schulen und soziale Einrichtungen	
8.1	allgemeinbildende Schulen	1 je 30 Schüler*innen
8.2	sonstige schulische Einrichtungen	1 je 20 Schüler*innen
8.3	Erwachsenenbildungseinrichtungen	5 je Unterrichtsraum
8.4	Kindertagesstätteneinrichtungen einschließlich private Hortgruppen	1 je 20 Plätze, mindestens 2
8.5	Jugendfreizeitstätten	2 je Einrichtung
9	gewerbliche Anlagen (Nutzfläche nach DIN 277)	



	Nutzungsart	Stellplätze
9.1	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe	1 je 75 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume und -plätze	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Ausstellungshallen und -plätze	1 je 75 m ² Nutzfläche
9.4	Spielhallen	1 je 20 m ² Nutzfläche, mindestens 3
9.5	Kfz-Werkstätten	5 je Reparaturstand
9.6	Tankstellen	1 je 50 m ² Nutzfläche
10.	Sonstige	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Fläche

Tönning, 19.08.2021

gez. Unterschrift

Dorothe Klömmer

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite www.toenning.de bereitgestellt.

Tönning, den 20.08.2021
 Stadt Tönning
 Die Bürgermeisterin

Dorothe Klömmer

Dorothe Klömmer

